

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

### Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat in den letzten Wochen durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen.

Diese Entwicklung, die sich in den letzten Tagen in erheblich gestiegenen Inzidenzwerten niedergeschlagen hat, erhöht auch das Infektionsrisiko in Betrieben.

Eine aktuelle Studie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf belegt auf der Basis statistischer Auswertungen relevante Beiträge der Arbeitswelt für das jeweilige regionale Infektionsgeschehen. Die Ergebnisse zeigen, dass Regionen mit hoher Erwerbsquote für alle bisherigen drei Infektionswellen signifikant erhöhte Infektionszahlen gegenüber Regionen mit geringerer Erwerbsquote haben. Auch die Art der Erwerbstätigkeit hat einen erheblichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen: In Regionen mit einem hohen Anteil von Beschäftigten im produzierenden Gewerbe sind die Infektionszahlen nochmals deutlich erhöht. Unter Berücksichtigung möglicher Störeinflüsse zeigen die aktuellen Studienergebnisse, dass Erwerbs- und Berufstätigkeit einen relevanten, verstärkenden Einfluss auf das Infektionsgeschehen haben. Damit werden zugleich die erheblichen Präventionspotenziale von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes belegt und bestätigt, dass Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in der Arbeitswelt und ein Screening durch Testungen am Arbeitsplatz für die Beherrschbarkeit des Infektionsgeschehen unverzichtbar sind.

Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) sind ein geeignetes und wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Pandemie. Sie können die Maßnahmen der AHA+L-Formel wirksam ergänzen. Auch weiterhin gilt, dass die Pflicht zum Tragen von Masken, die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregel eingehalten werden müssen. Außerdem müssen effektive Lüftungsmaßnahmen durchgeführt werden. Negative Tests dürfen nicht zur Vernachlässigung der AHA+L-Maßnahmen führen.

Aber je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann eine Ausbreitung des Virus im Betrieb beziehungsweise innerhalb von Belegschaften reduziert oder vermieden werden. Tests in Betrieben sind daher eine notwendige Ergänzung des Arbeitsschutzes zu einer flächendeckenden Bereitstellung von Testkapazitäten für alle Bürgerinnen und Bürger im Bereich des Infektionsschutzes. Deshalb soll die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung um eine an die Arbeitgeber gerichtete erweiterte Testangebotspflicht ergänzt werden.

#### B. Lösung

Bisher wurden in den Phasen des Lockdowns, in denen die Verordnungen zum Infektionsschutz ein nahezu vollständiges Herunterfahren des öffentlichen Lebens vorsahen, viele Tätigkeiten von Betrieben aufrechterhalten. Eine effektive Senkung des Infektionsrisikos mit

den SARS-CoV-2 Virusvarianten ist jedoch nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens auch in der Arbeitswelt notwendige Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird daher die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten zweimal in der Woche, einen Test anzubieten. Gerade in Betrieben können sich eine Vielzahl von Kontakten und damit Übertragungsmöglichkeiten ergeben, wenn die Beschäftigten sich innerhalb der Arbeitsstätte bewegen. Auch die Wege zur und von der Arbeitsstätte stellen ein Infektionsrisiko dar. Die Beschäftigten sind aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Der Einsatz von Test ist Teil der bundesweiten dritten Säule der Pandemiebekämpfung neben der Schutzimpfung und der Einhaltung der AHA+L-Regeln.

Die Novellierung der Corona-ArbSchV steht in unmittelbarem Regelungszusammenhang mit der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Regelungen zum Home-Office werden aus der Corona-ArbSchV herausgelöst und in § 28b Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes neu geregelt. Dort wird nun geregelt, dass Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten haben, diese Tätigkeit in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Damit soll eine flächendeckendere Nutzung der Möglichkeit, von zuhause zu arbeiten, erreicht werden, um betriebsbedingte Kontakte und damit verbundene Ansteckungsgefahren auf dem Weg zur und von der Arbeit sowie während der Arbeit zu vermeiden.

Die Verordnung dient damit auch der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Betriebe und trägt dazu bei, einen vollständigen wirtschaftlichen Lockdown mit entstehenden Kosten im mehrstelligen Milliardenbereich sowie eine damit einhergehende dauerhafte Schädigung der deutschen Wirtschaft zu verhindern.

## **C. Alternativen**

Eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft ist keine Alternative, da nach aktuellen Umfragen nur sechs von zehn Beschäftigten (61 Prozent) von ihrem Arbeitgeber ein Corona-Testangebot erhalten. Insgesamt halten aktuell nur 69 Prozent der Unternehmen jetzt oder in Kürze ein regelmäßiges Testangebot für ihre in Präsenz Beschäftigten bereit. Diese Zahlen sind zur Eindämmung der Pandemie nach Einschätzung der Bundesregierung nicht ausreichend, trotz der deutlichen Ausweitung der betrieblichen Testangebote in den vergangenen Wochen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen als Arbeitgeber können durch die Verordnung als Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese Kosten im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zur Unterbreitung des zweiten wöchentlichen Testangebots entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der in der Begründung getroffenen Annahmen, einmalige Sachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 749 Millionen Euro zu veranschlagen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter E.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

## Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

### Artikel 1

#### Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2021 (BAnz AT 15.04.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 4 aufgehoben und die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen und durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „und Absatz 2“ werden gestrichen.
    - bb) Die Wörter „vier Wochen“ werden durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die gegenwärtig verstärkt auftretenden Infektionen mit den gefährlicheren SARS-CoV-2 Virusmutationen erhöhen auch das Infektionsrisiko im Betrieb. Der Epidemiologische Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (Stand: 18.3.2021) stellt zu diesen Mutationen fest, dass die Wissenschaft bei diesen Varianten von einer erhöhten Übertragbarkeit und einer erhöhten Fallsterblichkeitsrate ausgeht. Die Bedeutung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsgeschehens zeigt darüber hinaus eine aktuelle Studie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Danach erreichten in den ersten zwei Wellen (Frühjahr 2020 und Winter 2020/2021) Landkreise oder kreisfreie Städte mit vergleichsweise hohen Beschäftigtenquoten insgesamt höhere Inzidenzen.

Tests, zum Beispiel Antigen-Schnelltests, sind ein anerkanntes und geeignetes Instrument zur Identifizierung sonst unerkannter Infektionen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Je häufiger getestet wird und je schneller ein Testergebnis vorliegt, desto früher und wirkungsvoller kann ein Eintrag des Virus in den Betrieb reduziert oder ganz vermieden werden. SARS-CoV-2 wird nicht nur von symptomatischen, sondern auch von asymptomatischen Personen übertragen. Dies wird durch das überwiegende Auftreten der Mutationen drastisch verstärkt. Um das Infektionsrisiko bestmöglich einzudämmen, ist es daher erforderlich, möglichst viele der Beschäftigten, die präsent im Betrieb arbeiten müssen, regelmäßig zu testen. Dadurch können gerade auch symptomfreie Beschäftigte identifiziert werden, die mit SARS-CoV-2 infiziert und dadurch möglicherweise ansteckend sind. Ein frühzeitiges Erkennen dieser Beschäftigten kann mögliche Infektionsketten im Betrieb rasch unterbrechen. Durch die mit den Tests (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) zur Verfügung gestellten Materialien (zum Beispiel Beipackzettel) erhalten Anwender begleitende Informationen und Hinweise zu den zu treffenden Maßnahmen, insbesondere bei positiven oder unklaren Testergebnissen.

Im Falle einer Infektion kann sich die Zahl der von einer infizierten Person ausgeschiedenen Viren innerhalb weniger Stunden stark erhöhen. Daher eignen sich Testungen (zum Beispiel Antigen-Schnelltests) nur als zusätzliche Maßnahme des betrieblichen Infektionsschutzes. Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Für alle Betriebe in Deutschland, deren Beschäftigte nicht von ihrer Wohnung aus arbeiten, wird die Frequenz der Testangebotspflicht erhöht und eine zweimal wöchentliche Testung eingeführt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergibt sich aus § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind durch die Verordnung nicht betroffen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen als Arbeitgeber können durch die Verordnung in Abhängigkeit der Größe der Verwaltung Kosten in Verbindung mit der Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für den Bund werden diese im Rahmen der bestehenden Ansätze in den Einzelplänen gedeckt.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

###### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung können für Arbeitgeber in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und des jeweiligen Wirtschaftszweigs einmalige Sach- und Personalkosten durch die Umsetzung von Infektionsmaßnahmen entstehen. Für die Einführung des erweiterten Testangebots sind bis zum 30. Juni 2021 in Abhängig des bestehenden Testangebots bis zu fünfundvierzig Euro je Beschäftigten anzusetzen.

Zur Unterbreitung des erweiterten Testangebots entsprechend § 5 der Verordnung sind, unter Berücksichtigung der Annahme, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Unterbreitung eines beziehungsweise unter Erfüllung spezieller Kriterien zweier wöchentlicher Testangebote umgesetzt wurde, einmalige Sachkosten über die Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 749 Millionen Euro zu veranschlagen. Auf Basis der bisherigen Verpflichtung nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten ein wöchentliches Testangebot bzw. bei Erfüllung von speziellen Kriterien ein zweimal wöchentliches Testangebot zu unterbreiten. Zusätzliche Kosten entstehen für die Betriebe, die bisher kein zweimaliges Testangebot unterbreitet haben. Hierbei werden circa 16,7 Millionen Beschäftigte (inklusive vier Millionen ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte) berücksichtigt. Zudem wird der Anteil der abhängig Beschäftigten, die ausschließlich im Homeoffice arbeiten mit 19,8 Prozent und der Anteil der Beschäftigten in Kurzarbeit null mit 0,6 Prozent angenommen.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber gelten die Ausführungen unter 4.2 entsprechend.

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

#### 5. Weitere Kosten

Die Verordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

#### 6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht. Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

### VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)

#### Zu Nummer 1

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo es betriebsbedingt möglich ist, hat sich bewährt. Die Regelung wird statt in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nun direkt im Infektionsschutzgesetz verankert werden.

#### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Die Vorschrift reagiert auf das gegenwärtig auch im betrieblichen Rahmen erhöhte Infektionsrisiko durch die gefährlichen SARS-CoV-2 Varianten. Sie regelt das verpflichtende Angebot von Tests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 durch die Betriebe mit dem Ziel, den Arbeitgebern und den Beschäftigten mehr Sicherheit im Wege der Früherkennung zu geben und eine Ausbreitung von Infektionen im Betrieb zu verhindern. Eine aktuelle Studie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf belegt auf der Basis statistischer Auswertungen relevante Beiträge der Arbeitswelt auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen. Die Ergebnisse zeigen, dass Regionen mit hoher Erwerbsquote für alle bisherigen drei Infektionswellen signifikant erhöhte Infektionszahlen gegenüber Regionen mit geringerer Erwerbsquote haben. Unter Berücksichtigung möglicher Störeinflüsse zeigen die Studienergebnisse, dass Erwerbs- und Berufstätigkeit einen relevanten, verstärkenden Einfluss auf das Infektionsgeschehen haben. Damit wird zugleich die erheblichen Präventionspotenziale von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes belegt und bestätigt, dass Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in der Arbeitswelt und ein Screening durch Testungen am Arbeitsplatz für die Beherrschbarkeit des Infektionsgeschehen unverzichtbar sind.

Das Testen mindestens zweimal pro Woche ermöglicht eine noch schnellere Erfassung von infizierten Personen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten, erhöht den Schutz der Beschäftigten und dient der Aufrechter-

haltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Mittelbar profitiert auch der Bevölkerungsschutz. Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

### **Zu Buchstabe b**

Die bestehende Beschränkung einer höheren Testdichte auf bestimmte Beschäftigungsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko wird aufgehoben und durch eine generell erhöhte Testfrequenz von mindestens zwei Tests pro Woche für alle im Betrieb anwesenden Beschäftigten ersetzt. Aufgrund der steigenden Inzidenzwerte und der herausragenden Bedeutung, Infektionscluster auch in Betrieben rechtzeitig zu erkennen und Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen, ist eine erhöhte Testangebotsfrequenz notwendig. Nach Angaben des RKI können regelmäßige Testungen dazu beitragen, Infektionen am Arbeitsplatz zu vermeiden, wenn Zusammenkünfte mit Menschen oder enge Kontakte am Arbeitsplatz nicht vermeidbar sind.

### **Zu Buchstabe c**

Absatz 2 dient der Dokumentation der betrieblichen Angebote der Testungen und ermöglicht den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung. Anlass für Überprüfungen bestehen während der gesamten Geltungsdauer der Verordnung. Deshalb müssen Arbeitgeber die entsprechenden Unterlagen bis zum 30. Juni 2021 als Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden aufbewahren. Als Nachweis der Beschaffung der Testressourcen genügt der Nachweis einer Bestellung der benötigten Testmengen. Das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte im Sinne dieser Vorschrift schließt die Beauftragung entsprechend geeigneter Dienstleister mit ein.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.